



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)

сайт: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 09/2009

### Nachrichten des Monats:

|    |                                     |    |
|----|-------------------------------------|----|
| 1. | Bankentätigkeit.....                | 01 |
| 2. | Steuerrecht.....                    | 01 |
| 3. | Verwaltungsrechtsverhältnisse.....  | 02 |
| 4. | Zivilrecht.....                     | 02 |
| 5. | Vollstreckungsverfahren.....        | 02 |
| 6. | Strafvollstreckungsrecht.....       | 02 |
| 7. | Gerichtsaufbau.....                 | 03 |
| 8. | Informationen des Anwaltsbüros..... | 03 |

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. BANKENTÄTIGKEIT

- 1.1. Mit Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2299-U vom 29.09.2009 „Über den Refinanzierungszinssatz der Bank Russlands“ wurde der Refinanzierungszinssatz der Bank Russlands ab 30.09.2009 in Höhe von 10 Prozentpunkten festgelegt. (Vorher betrug der Refinanzierungszinssatz ab 15.09.2009 gemäß der Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2287-U vom 14.09.2009 „Über den Refinanzierungszinssatz der Bank Russlands“ 10,5 Prozentpunkte.)
- 1.2. Gemäß der Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2291-U vom 14.09.2009 „Über die Höhe der Zinssätze für Kredite, die durch Aktiva oder Bürgschaften gesichert sind“ werden ab 15.09.2009 die Zinssätze für Kredite, die durch Aktiva oder Bürgschaften gesichert sind, um 0,25% p.a. gesenkt und in folgenden Höhen festgelegt: für bis zu 90 Kalendertage – 9,5% Jahreszins; von 91 bis 180 Kalendertage – 10% Jahreszins; - 10 процентов годовых; für 181 bis 365 Kalendertage – 10,5% Jahreszins.
- 1.3. Die Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2295-U vom 17.09.2009 „Über die Festlegung der Normativen für zwingende Reserven (Reserveforderungen) der Bank Russlands“ legt die Normativen für zwingende Reserven und den Angleichungskoeffizienten für die Höhe der zwingenden Reserven fest.
- 1.4. Die Anordnung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. OD-620 vom 17.09.2009 „Über den Korrekturkoeffizienten“ legt für die Bestimmung der Summe der Verbindlichkeiten, die aus dem Bestand der zu reservierenden Verbindlichkeiten einer Kreditorganisation auszuschließen sind, die Höhe des Korrekturkoeffizienten fest.

### 2. STEUERRECHT

- 2.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 220-FZ vom 27.09.2009 „Über die Änderung von Artikel 217 des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation“ werden einzelne Kategorien von Bürgern von der Steuerpflicht zur Einkommensteuer natürlicher Personen befreit.
- 2.2. Gemäß dem Schreiben der Föderalen Steuerbehörde der Russischen Föderation Nr. ShS-22-3/684@ „Über das Verfahren zur Berechnung der maximalen Einkommenshöhe, die im Jahr 2009 die Anwendung des vereinfachten Veranlagungsverfahrens begrenzt“ beträgt die Maximalhöhe der Einkünfte im Jahr 2009 für die Anwendung des vereinfachten Veranlagungsverfahrens 57,9 Mio. Rubel.

- 2.3. Das Schreiben der Föderalen Steuerbehörde Nr. ShS-22-3/743@ vom 28.09.2009 „Über das Verfahren der Anrechnung der Beiträge zur Rentenpflichtversicherung und Auszahlung von Kompensationen für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit“ erläutert das Verfahren der Verringerung der Steuersumme im vereinfachten Veranlagungsverfahren unter Anrechnung der Versicherungsbeiträge zur Rentenpflichtversicherung.

### 3. VERWALTUNGSRECHTSVERHÄLTNISSE

- 3.1. Die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 744 vom 15.09.2009 „Über die Änderung einiger Akte der Regierung der Russischen Föderation zu Fragen der Föderalen Kartellbehörde“ erweitert unter anderem die Befugnisse der Föderalen Kartellbehörde, die die Einbringung ausländischer Investitionen in solche Wirtschaftsgesellschaften betrifft, die für die Landesverteidigung und Staatssicherheit von strategischer Bedeutung sind.

### 4. ZIVILRECHT

- 4.1. Die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 722 vom 10.09.2009 „Über die Bestätigung der Regeln der Bewertung von Anträgen auf Teilnahme an der Ausschreibung von staatlichen oder kommunalen Verträgen zur Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Erbringung von Dienstleistungen für den staatlichen oder kommunalen Bedarf“ legt das Verfahren und die Kriterien für die Bewertung von Anträgen zu den entsprechenden Ausschreibungen fest und beschreibt die Besonderheiten der Bewertung von Anträgen zu jedem der Kriterien.

### 5. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

- 5.1. Das Föderale Gesetz Nr. 226-FZ vom 27.09.2009 „Über die Änderung von Artikel 74 des Föderalen Gesetzes „Über das Vollstreckungsverfahren““ ändert die Vorschriften zur Vollstreckung in das Vermögen von Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung und ihrer Mitglieder (Gesellschafter).
- 5.2. Das Föderale Gesetz Nr. 225-FZ vom 27.09.2009 „Über die Änderung von Artikel 112 des Föderalen Gesetzes „Über das Vollstreckungsverfahren““ konkretisiert die Haftung für die Nichterfüllung von Forderungen mit materiellem Charakter aus dem Vollstreckungstitel durch den Schuldner. Die Gebühr beträgt 7% von der zu zahlenden Summe oder vom Wert des Vermögens, in welches vollstreckt wird, jedoch mindestens 500 Rubel für natürliche Personen und 5.000 Rubel für Organisationen.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

## 6. STRAFVOLLSTRECKUNGSRECHT

- 6.1. Das Föderale Gesetz Nr. 224-FZ vom 27.09.2009 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über die Inhaftierung von des Begehens einer Straftat Verdächtigen und Beschuldigten““ ersetzt konkrete Bezeichnungen von föderalen Behörden der Exekutive durch allgemeine Formulierungen, die auf die Funktionen der entsprechenden Behörden hinweisen.

## 7. GERICHTSAUFBAU

- 7.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 219-FZ vom 27.09.2009 „Über die Änderung von Artikel 3 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über den Status von Richtern in der Russischen Föderation““ wurden Beschränkungen für die Tätigkeit von Richtern eingeführt, die sich in Pension befinden.

## 8. INFORMATIONEN DES ANWALTSBÜROS

- 8.1. Im September 2009 hat ein weiterer Mitarbeiter des Anwaltsbüros, Herr Igor Manasyan, das Qualifikationsexamen bestanden und den Status eines Rechtsanwaltes erworben. Die Kollegen gratulieren Igor und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg im Beruf.
- 8.2. Im September 2009 hat das Anwaltsbüro Herrn Vladimir Semioshin eingestellt, der die Mandanten vorwiegend in allgemeinen Fragen des Zivilrechts unterstützen wird. Im Jahr 2005 hat Vladimir die juristische Fakultät der Moskauer Staatlichen Linguistischen Universität abgeschlossen und bis zu seinem Wechsel in das Anwaltsbüro als Richterassistent am Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau gearbeitet.